

Satzung
über die Festlegung von Schulbezirken
in der Gemeinde Westoverledingen

Neufassung vom 20.06.2018

Satzung
über die Festlegung von Schulbezirken
in der Gemeinde Westoverledingen

Aufgrund des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 16), in Verbindung mit §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 20. Juni 2018 die nachstehende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Westoverledingen beschlossen:

§ 1
Schulbezirk Grundschule Flachsmeer

- (1) Der Schulbezirk der Grundschule Flachsmeer umfasst die Ortschaft Flachsmeer.
- (2) Der Schulbezirk der Grundschule Flachsmeer umfasst folgenden Teilbereich in der Ortschaft Großwolde:

Birkenstraße	130 - 204 und 137 - 211
Buchenweg	
Ellernweg	9 und 11
Gronewoldstraße	
Hirtenweg	
Hoher Weg	
Kanalstraße	
Kapellenstraße	27 - 51 ungerade u. 102 - 120 gerade
Kiefernweg	17
Papenburger Straße	1 - 45 und 2 - 42
Raiffeisenstraße	69 - 101 und 70 - 106
Rajenstraße	
Russenstraße	1, 2 und 4
Sandweg	

§ 2
Schulbezirk der Grundschule Ihnen

- (1) Der Schulbezirk der Grundschule Ihnen umfasst die Ortschaft Ihnen mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 genannten Straßen.
- (2) Der Schulbezirk der Grundschule Ihnen umfasst folgenden Teilbereich der Ortschaft Großwolde:

Auf dem Felde	
Breiter Weg	15 - 109 ungerade u. 24 - 120 gerade

Gasteweg	
Grüne Straße	21 und 23
Heuweg	9 - 23 ungerade
Hustedede	
Ihrener Straße	273
Jeddens	
Über dem Kolk	

§ 3**Schulbezirk der Grundschule Ihrhove**

- (1) Der Schulbezirk der Grundschule Ihrhove umfasst die Ortschaften Breinermoor, Driever, Esklum, Folmhusen, Grotegaste und Ihrhove.
- (2) Der Schulbezirk der Grundschule Ihrhove umfasst folgenden Teilbereich der Ortschaft Ihren:

An der Kapelle	
Breiter Weg	1 - 13a und 2 - 22
Ihrener Straße	59 - 91 A und 72 - 98 A
Kamphusen	
Reinkebarg	ohne 5 - 23 ungerade und 40 - 46 gerade

§ 4**Schulbezirk der Grundschule Steenfelde/Großwolde**

- (1) Der Schulbezirk der Grundschule Steenfelde/Großwolde umfasst die Ortschaft Steenfelde mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 genannten Straßen.
- (2) Der Schulbezirk der Grundschule Steenfelde/Großwolde umfasst die Ortschaft Großwolde mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 genannten Straßen.

§ 5**Schulbezirk der Grundschule Völlen**

- (1) Der Schulbezirk der Grundschule Völlen umfasst den Teilbereich des Ortsteiles Völlen der Ortschaft Völlen.

§ 6**Schulbezirk der Grundschule Völlenerfehn**

- (1) Der Schulbezirk der Grundschule Völlenerfehn umfasst den Teilbereich des Ortsteiles Völlenerfehn der Ortschaft Völlen.
- (2) Der Schulbezirk der Grundschule Völlenerfehn umfasst folgenden Teilbereich der Ortschaft Steenfelde:

Am Klärwerk	
Am Pad	1 und 2
An der Bahn	1 bis 5 und 2 bis 8

Fehnstraße	(Am Klärwerk bis Mörtestraße)
Großwolder Straße	137 - 175 und 158 - 188
Hauptstraße	1 - 15 und 2
Heidestraße	113 - 149 und 146 - 162
Lüke-Smidt-Straße	
Pastor-Kersten-Straße	141 - 203 nur ungerade und 156 - 188
Siedlerstraße	

§ 7

Schulbezirk der Grundschule Völlenerkönigsfehn

- (1) Der Schulbezirk der Grundschule Völlenerkönigsfehn umfasst den Teilbereich des Ortsteiles Völlenerkönigsfehn der Ortschaft Völlen.

§ 8

Gemeinsamer Schulbezirk der Grundschulen Völlen und Völlenerfehn

- (1) Der gemeinsame Schulbezirk der Grundschulen Völlen und Völlenerfehn umfasst die Ortschaft Mitling-Mark.

§ 9

Überrangregelung

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluss bzw. bis zum Ablauf einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung besuchen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft und gilt für alle Neuaufnahmen ab dem Schuljahr 2018/2019 einschließlich des dazugehörigen Aufnahmeverfahrens.

Westoverledingen, den 21.06.2018

Gemeinde Westoverledingen

Der Bürgermeister